

Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Zahnärztlicher Bezirksverband Niederbayern, Am Essigberg 14, 94315 Straubing

Anrede Anrede 2
Namensfeld
Zusatz
Straße
PLZ Ort



ZBV-Mitarbeiterinnen
Telefon: 09421 568688-0
info@zbv-niederbayern.de
08.08.2018

Wahl der Delegierten und Ersatzleute zur Bayerischen Landeszahnärztekammer im Jahr 2018

Zweite Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegierten und Ersatzleute des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern zur Bayerischen Landeszahnärztekammer erlässt folgende Zweite Wahlbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer (WO) vom 06. Februar 2002, (bekannt gemacht in BZB Heft 3/2002, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2017 (bekannt gemacht in BZB, Heft1-2/2018, S. 82).

I. Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Delegierten und Ersatzleute

1. Die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk Niederbayern beträgt **1.238**.
2. Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung (WO) sind im Wahlbezirk Niederbayern

5 Delegierte

und

5 Ersatzleute

zu wählen, wobei die Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern sich erst bei Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlleiter unter der Adresse, Am Essigberg 14, 94315 Straubing, **bis spätestens Dienstag, den 21.08.2018** aufgefordert.

Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterschrieben sein; maßgeblich hierfür ist der Stand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 7 Abs. 1 S. 2 WO). Die Unterzeichner haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig (§ 7 Abs. 1 S. 3 WO).

Die Wahlvorschläge können sowohl mehr als auch weniger Bewerber enthalten als Delegierte und Ersatzleute im Wahlbezirk zu wählen sind (§ 7 Abs. 1 S. 4 WO).

Die Wahlvorschläge haben

- Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnung) der sich bewerbenden Personen,
- deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 WO gegeben ist,
- die Bezeichnung des Wahlvorschlagsvertreters (Familien- und Vornamen, Anschrift), sowie eines Stellvertreters des Wahlvorschlagsvertreters

zu enthalten (§ 7 Abs. 1 S. 5 WO). Die Angabe akademischer Grade im Wahlvorschlag ist zulässig (§ 7 Abs. 1 S. 6 WO).

Die sich bewerbenden Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 8 Abs. 4 WO).

In den Wahlvorschlägen darf nicht zwischen Bewerbungen um ein Amt als Delegierter und Bewerbungen um die Stellung eines Ersatzdelegierten differenziert werden, da nur die Ermittlung des Wahlergebnisses ergibt, wer Delegierter wird und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 7 Abs. 2 WO).

Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig (§ 7 Abs. 4 WO).

Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten erfolgen (§ 7 Abs. 3 WO).

III. Wahlverfahren

1.

Der vom Wahlleiter in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter zu erstellende Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer im Jahr 2018“. Der Stimmzettel enthält, vorbehaltlich der Regelung über die unzulässige Kandidatur eines Bewerbers auf mehr als einem Wahlvorschlag (§ 8 Abs. 2 S. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 WO), alle in den zugelassenen Wahlvorschlägen vorgeschlagenen Bewerber. Dabei sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern, die nach § 8 Abs. 1 S. 2 WO durch das Los ermittelt wurde, auf dem Stimmzettel aufzuführen (§ 9 S. 1 und 2 WO). Der Stimmzettel muss die Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden (§ 9 S. 3 WO).

Auf dem vom Wahlleiter zu erstellenden Stimmzettel muss angegeben sein,

- wann die Wahlzeit endet (18.09.2018, 17.00 Uhr) und dass insoweit der Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift maßgeblich ist,
- wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann, nämlich die doppelte Zahl der auf den Wahlbezirk Niederbayern entfallenden Delegierten, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Bewerber in seinem Wahlbezirk kandidieren,
- dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann,
- dass, bei Vorliegen verschiedener Wahlvorschläge, die Stimmen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können,
- dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt (§ 9 S. 4 WO).

2.

Jedem Wahlberechtigten werden spätestens am Samstag, den 08.09.2018, folgende Wahlmittel zugestellt:

- a) ein Stimmzettel,
- b) ein (äußerer) Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Hausanschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist,
- c) ein (innerer) Briefumschlag (Stimmzettelumschlag) mit dem Aufdruck „Inhalt: Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer im Jahr 2018“,
- d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der der Wähler durch Eintragung von Datum und durch Unterschriftsleistung an Eides statt versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat (§ 10 Abs. 1 WO).

Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum Montag, den 10.09.2018 nicht erhalten, so kann er diese bis zum Freitag, den 14.09.2018 beim Wahlleiter anfordern (§ 10 Abs. 2 WO).

3.

Die Wahl zur Delegiertenversammlung ist eine Briefwahl (§ 11 Abs. 1 WO).

Die Stimmabgabe kann ab Erhalt der Wahlmittel erfolgen. Die Wahlzeit endet am

Dienstag, den 18.09.2018 um 17:00 Uhr.

Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel verwendet werden (§ 11 Abs. 2 WO).

4.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Der Wahlberechtigte setzt (persönlich und unbeobachtet) auf den Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Wahlvorschläge frei.

Jeder Wähler hat doppelt so viele Stimmen, wie Delegiertensitze auf den Wahlbezirk entfallen, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Bewerber in seinem Wahlbezirk kandidieren.

Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme vergeben werden.

Bei Vorliegen verschiedener Wahlvorschläge können die Stimmen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute, vielmehr wird erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

Der Wähler legt nach Stimmvergabe den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer 2018“ trägt und verschließt den Stimmzettelumschlag. Anschließend unterschreibt er die oben unter Ziff. 2. Buchstabe d) bezeichnete, vorgedruckte persönliche Erklärung mit Datumsangabe. Er steckt sodann den verschlossenen Stimmzettelumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn; dieser wird dem Wahlausschuss an die vom Wahlleiter bestimmte Hausanschrift (§ 8 a WO) übersandt oder sonst vom Wahlberechtigten dorthin verbracht (§ 11 Abs. 3 WO).

5.

Am 22.09.2018, 10.00 Uhr, wird das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk für Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern in öffentlicher Sitzung ermittelt. (§ 12 Abs. 1 WO).

Wahlbriefe sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 WO zurückzuweisen (ungültig), wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wird,
- f) der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages liegt,
- g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

Die Stimmabgabe ist gem. § 12 Abs. 5 WO ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) nicht gekennzeichnet ist,
- c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- e) ein besonderes Merkmal aufweist,
- f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,
- g) die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet

Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält oder wenn mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 3 S. 6, S.8 WO).

Die Stimmabgabe ist gemäß § 12 Abs. 6 WO außerdem, aber nur insoweit ungültig, als

- a) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- b) eine nicht wählbare Person aufgeführt ist,
- c) soweit einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person, es sei denn, die danach verbleibenden Stimmen überschreiten die zulässige Gesamtstimmenzahl, im letzteren Fall ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

6.

Als Delegierte des Wahlbezirks sind die Bewerber gewählt, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl unter die Zahl der zu wählenden Delegierten fallen. Bei Stimmengleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch Los herbei. Hierfür betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses. Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein (§ 12 Abs. 7 WO).

Die ersten 5 Bewerber, die aufgrund der Reihenfolge der Stimmenzahl nicht unter die Zahl der gewählten Delegierten fallen, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. Bei Stimmengleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch Los herbei. Für den Losentscheid gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend (§ 12 Abs. 8 WO).

Der Landeswahlausschuss überprüft die ermittelten Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken, führt das Verfahren über die Annahme der Wahl durch, verkündet das von ihm festzustellende endgültige Wahlergebnis und macht es im Bayerischen Zahnärzteblatt bekannt (§ 13, § 15 S. 1 WO).

IV. Sitzungen des Landeswahlausschusses und des Wahlausschusses für den Wahlbezirk Niederbayern

Die Sitzungen des Landeswahlausschusses finden in der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Flößergasse 1, 81369 München, statt. Für den Landeswahlausschuss sind folgende Sitzungstermine vorgesehen, die hiermit bekannt gemacht werden:

- Montag, 08.10.2018, 14:00 Uhr: Überprüfung der in den Wahlbezirken ermittelten Abstimmungsergebnisse und weitere Maßnahmen
- Montag, 22.10.2018, 14.00 Uhr: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Sollten die Tätigkeiten des Landeswahlausschusses in der jeweiligen Sitzung am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können, wird die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag am gleichen Ort um 11.00 Uhr fortgesetzt.

Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind für die Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände öffentlich.

Für den Wahlausschuss sind folgende Sitzungstermine vorgesehen, wobei die Sitzungen in 94315 Straubing, Am Essigberg 14, stattfinden:

Mittwoch, 22. August 2018, 16.00 Uhr: Zulassung der Wahlvorschläge

Samstag, 22. September 2018, 10.00 Uhr: Ermittlung des Wahlergebnisses

Sollten die Tätigkeiten des Wahlausschusses in der jeweiligen Sitzung am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können, wird die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag am gleichen Ort um 11.00 Uhr fortgesetzt.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind für Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern öffentlich.

Straubing, den 08.08.2018



Dr. Ekkehart Brückmann
Der Wahlleiter für den Wahlbezirk Niederbayern